

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes in Erfüllung der Motion 2017/059, eingereicht am 9. Februar 2017 und vom Landrat überwiesen am 4. Mai 2017: „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“

2019/89

vom 30. April 2019

1. Ausgangslage

Der Landrat hat im Mai 2017 eine Motion von Diego Stoll überwiesen, welche für die Anordnung oder Verlängerung von stationären therapeutischen Massnahmen gemäss Artikel 59 des Strafgesetzbuches (StGB)¹ prinzipiell die Zuständigkeit eines Dreiergerichts verlangt. Die heutige Regelung im Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EG StPO)², wonach grundsätzlich das Strafgerichtspräsidium für die Anordnung einer solchen Massnahme zuständig ist (mit Ausnahme der sogenannten «kleinen Verwahrung» gemäss Artikel 59 Absatz 3 StGB), wird in der Motion aus zwei Gründen kritisiert: Erstens entscheide nicht das Gericht, sondern die Vollzugsbehörde, ob eine Massnahme in einer geschlossenen Institution vollzogen wird oder nicht, sodass die genannte Einschränkung wirkungslos sei. Vor allem aber sei es «inhaltlich absolut verfehlt», dass solche stationären Massnahmen «nicht konsequent von einem breit aufgestellten Richterergremium angeordnet bzw. verlängert» würden. «Dass die Gerichtspräsidien in diesem existentiellen Bereich komplett auf sich alleine gestellt sind (...), ist nicht sachgerecht», heisst es in der Motion. Und weiter: «Auch aus der Optik der Betroffenen dürfte es nur schwer verständlich sein, dass eine Einzelperson über ihr Schicksal (...) bestimmt.» Schliesslich wird in Zweifel gezogen, dass die Baselbieter «Spezialregelung» vor dem Bundesrecht standhält.

Der Regierungsrat, der den Vorstoss als Postulat entgegen nehmen wollte, weist in seinen Ausführungen auf die Entstehungsgeschichte der heute geltenden Regelung hin – und betont, dass sie «jener der StPO³» entspreche und somit bundesrechtlich konform sei. Weiter führt er aus, dass Massnahmen fast immer zusammen mit einer Grundstrafe ausgesprochen würden, was einen «limitierenden Faktor» darstelle (weil bei Strafen von mehr als einem Jahr immer ein Dreiergericht urteilt).

Im Einklang mit dem Tenor der landrätlichen Diskussion zur Überweisung der Motion, wonach Massnahmen von solcher Tragweite «genauso einschneidend sein können wie Freiheitsstrafen», hat der Regierungsrat nun aber die einschlägigen Bestimmungen im EG StPO und im Strafvollzugsgesetz⁴ im Sinne der Motion angepasst.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

¹ SR 311.0

² SGS 250

³ SR 312.0

⁴ SGS 261

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18. Februar und 8. April 2019 behandelt, dies im Beisein von Sicherheitsdirektor Isaac Reber und SID-Generalsekretär Stephan Mathis. Gerhard Mann, Leiter des Amtes für Justizvollzug, hat in die Thematik eingeführt und die Fragen der Kommission beantwortet.

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission stellte sich einhellig hinter das Anliegen der Motion. Was mit dem Vorstoss verlangt worden sei, werde gut umgesetzt, hiess es – auch wenn es etwas störend sei, dass eine im Kern einfache und klare Forderung mit zahllosen Verweisen im Gesetzestext «aufgefangen» werden müsse. Dies sei der Lesbarkeit nicht förderlich; das Problem sei aber, dass das Strafgesetzbuch an verschiedenen Orten einschlägige Bestimmungen kenne.

Im Kern, so wurde materiell argumentiert, gehe es richtigerweise darum, dass solche schwerwiegenden Eingriffe, wie stationäre Massnahmen sie darstellen, nicht einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin überlassen werden sollen. Theoretisch kann eine solche Massnahme sehr lange dauern – faktisch ist das teils auch der Fall, weil sich die therapeutischen Fortschritte oftmals nur langsam einstellen. Die Gesetzesänderung führt damit auch zu einer Entlastung des Richters, der seine Erwägungen künftig im Kollegium abstützen kann.

Mit der Gesetzesrevision wird die Dreierkammer auch für die Verlängerung von jenen stationären Massnahmen zuständig, welche zuvor (aufgrund einer entsprechend hohen Grundstrafe) erstmalig von der Fünferkammer angeordnet wurden.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

30.4.2019 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Andreas Dürr, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission unveränderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung und des Strafvollzugsgesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung vom 12.03.2009 (EG StPO) gemäss Beilage wird beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.
3. Die Motion 2017/059, eingereicht am 9. Februar 2017 und vom Landrat überwiesen am 4. Mai 2017: „Stationäre therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB konsequent vor die Dreierkammer des Strafgerichts!“ wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 250 (Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 12. März 2009) (Stand 1. März 2018) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1

¹ Als erstinstanzliches Gericht beurteilt:

- a. das Präsidium des Strafgerichts Straftaten, für welche die Staatsanwaltschaft:
 1. **(geändert)** eine Geldstrafe oder
 2. *Aufgehoben.*
 5. **(geändert)** eine Massnahme, ausgenommen solche nach den Art. 59 und 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁾ (Art. 19 StPO²⁾), oder

Anhänge

- 1 Vademecum **(geändert)**

1) SR 311.0

2) SR 312.0

II.

Der Erlass SGS 261 (Gesetz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsgesetz, StVG) vom 21. April 2005) (Stand 1. September 2018) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. **(neu)** die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 60 Abs. 4 StGB³⁾;
- b. **(neu)** die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB⁴⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB und in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- a. die Verlängerung einer stationären therapeutischen Massnahme gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB⁵⁾;
- b. die Abänderung einer stationären therapeutischen Massnahme gestützt auf Art. 62c Abs. 3 und 6 StGB⁶⁾, ausgenommen in eine Verwahrung nach Art. 64 StGB.

³ Die Vollzugsbehörde ist zuständig für den Entscheid über die Aufhebung einer stationären Massnahme (Art. 62c StGB⁷⁾) und den Vollzug der Reststrafe sowie deren Aufschieb (Art. 62c Absatz 2 StGB).

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Das Präsidium des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend:

- b. **(geändert)** die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Absatz 5 StGB⁸⁾, ausgenommen in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB;

Die Vollzugsbehörde stellt entsprechend Antrag.

^{1bis} Die Dreierkammer des Gerichts, welches das Sachurteil gefällt hat, entscheidet über Anträge der Vollzugsbehörde betreffend die Abänderung einer ambulanten Massnahme gestützt auf Art. 63b Abs. 5 StGB⁹⁾ in eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB.

3) SR 311.0

4) SR 311.0

5) SR 311.0

6) SR 311.0

7) SR 311.0

8) SR 311.0

9) SR 311.0

§ 11 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Zuständig für eine nachträgliche Anordnung einer Verwahrung gemäss Art. 62c Abs. 3 ist die Fünferkammer des Strafgerichts.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.¹⁰⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

10) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.